



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Mondelez Deutschland Snacks Production GmbH & Co. KG, Brombacher Straße 37, 79539 Lörrach beantragt für den Standort Lörrach die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb vier neuer Zuckerlagersilos in den bestehenden Betonsilos auf dem Betriebsgelände Gemarkung Lörrach, Flurstück Nr. 1875, einschließlich der Baugenehmigung.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 7.28.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Änderungsvorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischerei-wirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Fläche sowie das relevante Gebäude werden bereits derzeit als Gewerbe- bzw. Industriegebiet genutzt. Entscheidungserhebliche Änderungen oder Beeinträchtigungen der umliegenden Wohn-, Misch- und Gewerbenutzungen sind durch die Erneuerung der Siloanlagen nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der umliegenden Wohngebiete kann bei Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften ausgeschlossen werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Da lediglich vorhandene Gebäudeteile ertüchtigt und für den Einbau von neuen Speichersilos vorbereitet werden, ergibt sich keine Betroffenheit von natürlichen Ressourcen. Die anlage- und baubedingt betroffenen Bereiche sind bereits derzeit vollständig versiegelt und überbaut. Im Hinblick auf die biologische Vielfalt wurden mögliche Auswirkungen auf den Artenschutz bzw. die vorkommenden Fassadenbrüter überprüft. Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Es sind von dem Vorhaben keine der in Anlage 3 genannten Schutzgebiete betroffen. Wie sämtliche Siedlungsflächen von Lörrach ist auch die Vorhabenfläche Teil des Naturparks Südschwarzwald. Da sich das Vorhaben jedoch auf einen Aus- und Umbau bereits vorhandener Werksgebäude beschränkt, sind keinerlei Auswirkungen auf den Naturpark zu erwarten.

Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Da lediglich in einem bestehenden Gebäude vorhandene Siloanlagen ausgetauscht werden, hierfür lediglich das Dach für die Installation der neuen Anlagenteile geöffnet wird ergeben sich keine Auswirkungen für die umgebenden Flächen.

Eine entscheidungserhebliche Erhöhung von Emissionen ist derzeit nicht erkennbar. Der Betrieb der Siloanlage verursacht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Der Umschlag an Verbrauchmaterial wird durch die Erneuerung der Siloanlagen nicht entscheidungserheblich erhöht. Nach wie vor erfolgen die Fahrzeugbewegungen sowie die Be- und Entladungsvorgänge im Bereich der bestehenden Gewerbeflächen.

In der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde schlüssig dargelegt, dass keine negativen Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgüter zu erwarten sind.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 06.07.2020
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt